



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08.07.2026,
Zl Abt.2/9000/2026-11/MagGa, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026
erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019
idgF., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2026 inkl. NVA	VA 2026	1. NVA 2026
Erträge	57 713 200	57 120 600	592 600
Aufwendungen	58 990 700	58 147 100	843 600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-1 277 500	-1 026 500	-251 000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5 675 300	3 219 600	2 455 700
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	349 900	338 400	11 500
Summe Haushaltsrücklagen	5 325 400	2 881 200	2 444 200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4 047 900	1 854 700	2 193 200

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2026 inkl. NVA	VA 2026	1. NVA 2026
Einzahlungen	63 470 500	59 327 400	4 143 100
Auszahlungen	70 798 700	63 516 300	7 282 400
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-7 328 200	-4 188 900	-3 139 300

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 6.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,25 %

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.07.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer